

**Der auf Schulrecht spezialisierte Jurist
und ehemalige Primarlehrer Peter Hofmann
plädiert für Regelungen.**



Rekordhohe Temperaturen haben den Schulstart begleitet. Der Griff der Kinder und Jugendlichen in den Kleiderschrank zu den kurzen Leggings, knappen T-Shirts oder Tops wäre naheliegend, um den Unterricht in den aufgeheizten Schulzimmern etwas erträglicher zu machen. An vielen Schulen bestehen jedoch Regeln, die den Jugendlichen dies untersagen. Nach dem Motto «Die Schule ist kein Laufsteg, sondern ein Ort des Lernens und Arbeitens», wird verbindlich vorgegeben, wie die Kinder in die Schule kommen dürfen, ansonsten drohen Sanktionen. Die meisten Schulleitungen wissen zwar, dass sie solche Kleiderordnungen gegen tiefgeschnittene Jeans oder bauchfreie Shirts gar nicht erlassen dürften, setzen diese Regeln jedoch trotzdem um. Die Kleiderwahl als Teil der verfassungsmässig geschützten persönlichen Freiheit fällt in erster Linie in die Verantwortung der Kinder und Jugendlichen oder deren Eltern und nicht in die Kompetenz der Schule.

Um einiges toleranter zeigen sich Schulführungen und Lehrpersonen, wenn es um ihre Kolleginnen und Kollegen geht. Natürlich sind auch deren Schulzimmer oft sehr warm und gegen an die Temperatur angepasste Kleider hat niemand etwas. Nach wie vor verlassen jedoch Lehrpersonen nicht nur die Grenzen des Tolerierbaren, sondern wirken geradezu peinlich. Sie stehen vor ihrer Klasse mit den kurz abgeschnittenen Lieblingsjeans, Flip-Flops oder verwaschenen T-Shirts mit und ohne Ärmel. Manche übernehmen gänzlich die Mode der Jugendlichen. In manchem Team wurde in der Vergangenheit oft erfolglos über die Einführung von Dresscodes diskutiert. Viele Lehrpersonen nehmen jedoch für sich das Recht in Anspruch, frei über ihre Kleidung zu entscheiden, denn sie arbeiten ja nicht auf einer Bank. Die absolute

Killerphrase ist jene, dass nicht die Kleidung über die Qualität des eigenen Unterrichts entscheidet. Diese Aussage stimmt, ist jedoch nicht von Belang. Das Auftreten einer Lehrperson hinterlässt nämlich stets einen Eindruck, egal ob sie es will oder nicht, und zwar selbst dann noch, wenn die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern sie bereits lange kennen. Ihr Erscheinen hat einen erheblichen Einfluss auf deren Urteil über sie. Lehrpersonen sollte ihr Auftreten auch nicht egal sein. Erfolgreicher Unterricht ist vorwiegend Beziehungsarbeit. Nicht zuletzt deshalb steht in vielen Bildungsgesetzen, dass eine Lehrperson durch ihre Tätigkeit und ihr Vorbild die Erfüllung des Berufsauftrages fördern soll. Ist für die Lernenden die Schule ein Ort der Arbeit mit entsprechender Kleidung, so gilt dies erst recht für die Lehrpersonen. Weshalb sollen Jugendliche eine Kleiderordnung einhalten, wenn die eigene Lehrperson nicht einmal adäquat gekleidet unterrichtet? Zudem besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Lehrenden und Lernenden. Die Schülerinnen und Schüler müssen die ihnen zugewiesene Schule besuchen. Sie haben keine Auswahl in Bezug auf ihre Lehrer und können nur in Ausnahmefällen bei Kleiderregeln mitwirken. Die Lehrperson sucht sich den Arbeitgeber selbst aus. Mit dem Unterzeichnen des Anstellungsvertrages verpflichtet sich die Lehrperson, die Weisungen der Vorgesetzten zu befolgen. Diese können selbstverständlich im Verlaufe einer Anstellung auch neuen Bedürfnissen angepasst werden. Es besteht somit ein Unterordnungsverhältnis gegenüber der Schulleitung. Diese kann deshalb ohne explizite Regelung im Arbeitsvertrag Vorgaben zur Kleidung der Lehrpersonen machen. Die Einschränkung der persönlichen Freiheit einer Lehrperson ist zulässig, bezieht sich aber nur auf den Arbeitsort Schule.

Peter Hofmann ist ein auf Schulrecht spezialisierter Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht». Regelmässig publiziert er in pädagogischen Fachzeitschriften zu den unterschiedlichsten rechtlichen Aspekten und ist als Dozent an pädagogischen Hochschulen tätig. Schwerpunkte seiner beratenden Tätigkeit für Behörden und Lehrpersonen sind Rechts- und Personalthemen der Schule.

Kontakt

fachstelle schulrecht gmbh
Goldermühlestrasse 2
9403 Goldach
Telefon 071 845 16 86
Fax 071 845 16 87
E-Mail: info@schulrecht.ch
www.schulrecht.ch

Forum

Diskutieren
Sie mit!